

Antrag des Regierungsrates vom 3. Juli 2019

5564

**Beschluss des Kantonsrates
über eine Subvention von Bildungsgängen höhere
Fachschule im Gesundheitswesen der Careum AG
Bildungszentrum für Gesundheitsberufe**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Juli 2019,

beschliesst:

I. Für eine Subvention von Bildungsgängen höhere Fachschule im Gesundheitswesen der Careum AG Bildungszentrum für Gesundheitsberufe wird für 1. September 2020 bis 31. August 2024 ein Objektkredit von Fr. 15 670 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, bewilligt.

II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat beschloss 2004 anlässlich einer gesamtschweizerischen Reorganisation der Bildung im Gesundheitswesen, die bisher 25 Schulen des Kantons Zürich in zwei Bildungszentren zusammenzufassen. Das Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen Winterthur sowie die Careum AG Bildungszentrum für Gesundheitsberufe bieten seither im Auftrag des Kantons Zürich Berufsfachschulunterricht auf

Stufe eidgenössisches Berufsattest (EBA) und eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) sowie Lehrgänge der höheren Fachschule (HF) an. Beide Zentren verzeichnen seit Beginn eine deutliche Zunahme der Zahl der Lernenden und Studierenden. Dadurch leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Verringerung des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen. 2018 besuchten rund 1400 Lernende sowie 900 Studierende eines der Bildungsangebote an der Careum AG Bildungszentrum für Gesundheitsberufe.

Die Bildungsgänge HF im Bereich Gesundheit werden vollständig durch den Kanton finanziert. Die Finanzierung erfolgt einerseits über die Semesterpauschale gemäss § 5b der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen in der Berufsbildung (VFin BBG, LS 413.312) in Verbindung mit der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV, LS 414.153). Gestützt auf Art. 7 HFSV decken die Pauschalen 90% der Vollkosten. Weitere Subventionen können gemäss § 20a Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) zugesichert werden, sofern die Schulen den zürcherischen Spitälern und Pflegeheimen in angemessenem Umfang Personal zur Verfügung stellen.

Mit Beschluss Nr. 316/2018 bewilligte der Regierungsrat für die berufliche Grundbildung ab 1. Januar 2018 bis 31. August 2020 einen Kostenanteil von höchstens Fr. 41 500 000 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. August 2020 gestützt auf das Gesundheitsgesetz Subventionen an die Bildungsgänge HF. Die bewilligten Subventionen gemäss § 20a GesG betragen höchstens Fr. 16 700 000 und diejenigen für den Bildungsgang Dentalhygiene HF bei der Ausbildungsklinik Dentalhygiene HF Fr. 3 190 000.

Bei den Bildungsgängen HF war eine Weiterführung der Vollfinanzierung notwendig, damit dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden konnte und den Listenspitälern sowie den Institutionen der Langzeitversorgung ermöglicht wurde, ihrer Ausbildungsverpflichtung gemäss Gesundheitsgesetz nachzukommen. Aufgrund der eingeschränkten Handlungsfreiheit in Bezug auf die Höhe oder den Zeitpunkt der Vornahme handelte es sich gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) e contrario um eine gebundene Ausgabe. Eine Kürzung der Finanzierung hätte die Einführung eines Kursgeldes zur Folge gehabt, was ohne frühzeitige Ankündigung für die Teilnehmenden laufender oder bereits ausgeschriebener Bildungsgänge nicht zumutbar gewesen wäre. Die Staatsbeiträge ab Schuljahr 2020/2021 sind hingegen im Hinblick auf die Erneuerung der Leistungsvereinbarung als neue Ausgabe vom Kantonsrat zu bewilligen.

Der Regierungsrat hat die Careum AG Bildungszentrum für Gesundheitsberufe für die Dauer vom 1. September 2020 bis Ende Schuljahr 2020/2024 (31. August 2024) weiterhin als beitragsberechtigter anerkannt (RRB Nr. 439/2019).

B. Bildungsgänge höhere Fachschule (HF)

Die Kostenanteile und Subventionen an die Careum AG Bildungszentrum für Gesundheitsberufe gliedern sich insgesamt wie folgt:

Tabelle 1: Überblick der zu bewilligenden Kostenanteile und Subventionen in der beruflichen Grundbildung, an die Bildungsgänge HF Gesundheit sowie für die Ausbildungsklinik Dentalhygiene HF.

	2020 ab 1.9. in Franken	2021 in Franken	2022 in Franken	2023 in Franken	2024 bis 31.8. in Franken	Total in Franken
Berufliche Grundbildung (Kostenanteil, gebundene Ausgabe) vom Regierungsrat zu bewilligen	5 450 000	16 910 000	17 340 000	17 780 000	12 160 000	69 640 000
Bildungsgänge HF Gesundheit (Subventionen gemäss VFin BBG, gebundene Ausgabe) vom MBA zu bewilligen	6 460 000	20 450 000	21 480 000	22 770 000	15 810 000	86 970 000
Bildungsgänge HF Gesundheit (Subventionen gemäss § 20a GesG, neue Ausgabe) vom Kantonsrat zu bewilligen	1 390 000	3 940 000	3 730 000	3 890 000	2 720 000	15 670 000
Ausbildungsklinik Dentalhygiene HF (Übernahme jährliches Betriebsdefizit bis 31. August 2022, neue Ausgabe) vom Regierungsrat zu bewilligen	290 000	860 000	570 000	0	0	1 720 000
Total	13 590 000	42 160 000	43 120 000	44 440 000	30 690 000	174 000 000

Bei der Berechnung der Subventionen sind die Erträge der ausserkantonalen Studierenden noch nicht berücksichtigt. Diese betragen jährlich rund Fr. 5 400 000.

Der Kostenanteil für die berufliche Grundbildung für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. August 2024 beträgt Fr. 69 640 000. Dafür hat der Regierungsrat eine gebundene Ausgabe gemäss § 36 lit. b CRG und § 2 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) bewilligt (RRB Nr. 662/2019).

Für die Bildungsgänge höhere Fachschule kann der Kanton Subventionen zusichern. Gestützt auf die HFSV decken die Pauschalen für die Bildungsgänge im Bereich Gesundheit 90% der Vollkosten. Die Höchstbeiträge für die diesbezüglichen Subventionen für die Jahre 2020 bis 2024 betragen Fr. 86 970 000 und sind gestützt auf § 39 lit. d und Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) von der Bildungsdirektion bzw. dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu bewilligen.

Die Weiterführung der Vollfinanzierung ist notwendig, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und den Listenspitälern sowie den Institutionen der Langzeitversorgung zu ermöglichen, ihrer Ausbildungsverpflichtung gemäss Gesundheitsgesetz nachzukommen. Die Rekrutierung des Nachwuchses für die von der Careum AG Bildungszentrum für Gesundheitsberufe angebotenen Bildungsgänge der höheren Fachschule (Pflege Vollzeit HF, Pflege Teilzeit HF, biomedizinische Analytik HF, medizinisch-technische Radiologie HF und Operationstechnik HF) ist nach wie vor schwierig. Durch die Vollfinanzierung kann zudem die Attraktivität dieser Ausbildungen verbessert werden. Ein Fachkräftemangel besteht ebenfalls bei den Dentalhygienikerinnen/Dentalhygienikern, für die keine Ausbildungsverpflichtung besteht. Um dennoch der grossen Nachfrage nach ausgebildeten Dentalhygienikerinnen und Dentalhygienikern nachzukommen, ist der Bildungsgang Dentalhygiene HF durch den Kanton teilweise zu finanzieren. Die Restfinanzierung wird ab Studiengang 2020/2021 durch die Erhebung von Kursgeldern erfolgen. Das Kursgeld orientiert sich an der Studiengebühr für Bachelor- und Masterstudiengänge im Kanton Zürich, die zurzeit Fr. 720 pro Semester beträgt.

Für den über die Finanzierung gemäss VFin BBG und EG BBG hinausgehende Anteil ist gestützt auf § 20a GesG vom Kantonsrat für den gleichen Zeitraum eine Subvention von Fr. 15 670 000 als neue Ausgabe gemäss § 36 lit. a CRG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes zu bewilligen. Die Ausgaben sind im KEF 2019–2022 eingestellt. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates (Art. 56 Abs. 2 Kantonsverfassung, LS 101).

Ab 1. September 2022 hat die Ausbildungsklinik Dentalhygiene HF ihre Kosten selber zu tragen und das Defizit ist neu durch Ausbildungsentschädigungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte zu decken. Für die Übergangsphase vom 1. September 2020 bis 31. August 2022 werden die Kosten vom Kanton getragen und betragen Fr. 1 720 000. Die Finanzierung der Ausbildungsklinik erfolgt gestützt auf § 20a GesG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 lit. d EG BBG. Dafür hat der Regierungsrat eine einmalige neue Ausgabe gemäss § 36 lit. b CRG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes bewilligt (RRB Nr. 662/2019).

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für die Finanzierung der von der Careum AG Bildungszentrum für Gesundheitsberufe angebotenen Bildungsgänge der höheren Fachschule gemäss § 20a GesG einen Objektkredit für eine Subvention von Fr. 15 670 000 zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli